

Recht Interessant....

Mitfahrerbank – das Risiko fährt mit

Eine Sitzgelegenheit am Straßenrand, bunt lackiert, teilweise gar kunstvoll in Szene gesetzt. Daneben eine Art Schildertafel, auf der mehrere Ziele in der Region zur Auswahl stehen: Und wer sich dort niederlässt und ein wenig Glück hat, wird zum gewünschten Ziel mitgenommen. Die Mitfahrerbank wurde im Landkreis geboren!

Der ÖPNV ist längst nicht so gut ausgebaut, wie wir uns das wünschen, manche Ortsteile sind davon komplett abgeschnitten. Abgesehen davon kann sich nicht jeder den Fahrpreis leisten. Was liegt also näher, als den ohnehin vorhandenen Individualverkehr als Transportmittel für die Öffentlichkeit mit einzubinden. Darüber hinaus noch die Hilfsbereitschaft und Kontakte zwischen den Bürgern zu fördern - an sich eine schöne Idee.

Aber was ist, wenn mal etwas passiert? Einmal nicht aufgepasst und vom Weg abgekommen, der Mitfahrer wird verletzt. Steht man da nicht mit einem Bein im Gefängnis? KB hat beim hiesigen Rechtsanwalt Jens Müller nachgefragt.

KB: Lieber Herr Müller, auch der Kocheler Gemeinderat hat sich für die Anschaffung zweier Mitfahrerbänke entschieden. Wurden dabei auch rechtliche Fragen angesprochen?

Müller: Selbstverständlich war dies bei unserer Entscheidung ein wichtiges Thema. Von der Verwaltung wurde gar eine Anfrage an den ADAC getätigt, der allerdings – was mich verwundert – nicht viel zu dem Thema sagen konnte.

KB: Dann war es ja gut, dass es Juristen im Gemeinderat gibt. Wussten die mehr zum Thema?

Müller: Grundsätzlich ist die Rechtslage – was den Fahrer anbetrifft - nicht anders zu beurteilen wie im Falle, dass ein Anhalter mitgenommen wird. Die unentgeltliche Mitnahme wird von den Juristen im Normalfall als Gefälligkeitsverhältnis und nicht als Vertrag gesehen. Eine vertragliche Haftung scheidet damit aus. Was bleibt, ist die allgemeine Haftung nach dem Gesetz.

KB: Und was bedeutet dies für den Fahrer?

Müller: Wenn der Fahrer einen Unfall baut, dann haftet er grundsätzlich für die Folgen. Aufgrund der schuldunabhängigen Haftung nach dem StVG tritt die Haftung sogar dann ein, wenn der Fahrer nichts dafür kann. Diese Grundsatzhaftung sollte jeder, der andere mitnimmt, stets bedenken.

KB: Muss ich den Schaden dann aus eigener Tasche zahlen?

Müller: Mitfahrer sind vom Versicherungsschutz der Kfz-Halterhaftpflicht geschützt. Eine zusätzliche Insassenversicherung, wie sie von Versicherungen gerne verkauft wird, ist also nicht notwendig. Wurde der Schaden allerdings grob fahrlässig verursacht, nimmt die Versicherung den Fahrer in Regress. Hatte der Fahrer also vor der Mitnahme zwei Bierchen getrunken oder hatte er das Handy am Ohr, ist er „fällig“.

KB: Kann die Gemeinde durch das Aufstellen einer Mitfahrerbank in Haftung genommen werden?

Müller: Genau diese Frage wurde von der Gemeinde an den ADAC gestellt, aber leider nicht beantwortet. Dabei ist dies aus meiner Sicht keine so schwierige Rechtsfrage. Alleine durch die Bereitstellung einer Gelegenheit zum Mitfahren an einem geeigneten Platz kann die Gemeinde nicht in Verantwortung genommen werden, wenn dem Mitfahrenden bei der Fahrt später etwas zustößt. In Amerika mag dies vielleicht anders sein...

KB: Weitere Idee der Initiatoren war das Ausstellen einer Mitfahrerplakette durch die Gemeinde.

Müller: So etwas war für uns von Anfang an nie ein Thema. Abgesehen von dem viel zu großen Verwaltungsaufwand stellte sich schon die Frage, anhand welcher Kriterien eine Mitfahrerplakette erteilt werden soll oder nicht. Und wer garantiert, dass am Ende nur derjenige das Fahrzeug steuert, für den die Plakette erteilt wurde? Die Verantwortung und die daraus resultierende Haftung der Gemeinde konnte selbstverständlich nicht übernommen werden.

Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht, aus Kochel.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/614 796
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924 70 71
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de